



**Abs.: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Abt.: A&B**  
Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und  
Tourismus  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Per Mail: [abt-52@bmnt.gv.at](mailto:abt-52@bmnt.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 09.05.2019

**GZ: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019**  
**AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019, Begutachtung**  
**Stellungnahme**

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) erlaubt sich, zum betreffenden Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben – diese wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post übermittelt.

01/02

**zu § 2 Abs. 6 Z 2 Begriffsbestimmungen**

---

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. begrüßt diese Bestimmung, weil damit eine klare Schnittstelle für die Praxis geschaffen wird: Der Auftragnehmer gilt als Abfallersterzeuger, der Abfall geht auf den Auftragnehmer über und ist er für die fachgerechte und endgültige Entsorgung alleinverantwortlich.

Sollte ein Bauherr Abfallbesitzer bleiben wollen, kann er dies bereits in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftrag vereinbaren. Sollte sich erst im Zuge der Bauausführung ergeben, dass der Bauherr Abfallbesitzer sein möchte, kann er dies zivilrechtlich mit seinem direkten Auftragnehmer vereinbaren.

Wir gehen davon aus, dass die Schad- und Störstofferkundung gemäß Recycling-Baustoffverordnung vor Beauftragung der auszuführenden Tätigkeit durchgeführt wird und sich diesbezüglich Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen finden. Dadurch hat auch ein Bieter Klarheit darüber, welche Tätigkeiten auszuführen sind und in seiner ausschließlichen Verantwortung liegen, womit die Leistungen für den Bieter auch klar kalkulierbar sind. Zudem ist im Baubereich üblicherweise auch die ÖNORM B 2110 vereinbart und ist die Geltendmachung etwaiger Mehrkosten geregelt.

Die Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung definieren als „Bauherr“ eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag eine Bau- oder Abbruchtätigkeit ausgeführt wird. Die in § 2 Abs. 6 Z 2 gefasste Regelung ändert den Begriff des „Bauherrn“ unserem Verständnis nach nicht.

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.**  
1020 Wien, Trabrennstraße 2c  
T +43 5 0244 - 0, F +43 5 0244 - 2211  
E [office@big.at](mailto:office@big.at), W [www.big.at](http://www.big.at)

Handelsgericht Wien  
FN 34897w  
UID ATU38270401

**BANK RLB NÖ Wien**  
1020 Wien, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1  
**IBAN AT79 3200 0000 0046 2903**  
**BIC RLNWATWWW**



### zu § 24a Abs. 2 Z 5 Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

Diese Bestimmung regelt die besonderen Bedingungen für die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen.

Wir erlauben uns im Zusammenhang mit der Novellierung anzuregen, hier einen weiteren Aspekt zu regeln der Bauvorhaben immanent ist. Nämlich der Anfall von Abfällen ausgelöst durch Bauleistungen, die jedoch nicht dazu führen, dass gleichartige Materialien wieder verbaut werden zB Einschnitt einer Tür in eine Trockenbauwand, welche Tellwolle enthält und somit im Bereich des Einschnittes als Abfall anfällt. Auch dieser Abfall sollte gleich jenen Bestimmungen in diesem Paragraphen behandelt werden.

Angeregt wird daher die Formulierung des Entwurfes wie folgt zu ergänzen:

"...als die Menge der abgegebenen Produkte; *dies gilt auch bei zurückgenommenen gefährlichen Abfällen, die üblicherweise bei Bauleistungen anfallen, selbst ohne dass gleichartige Materialien wieder verbaut werden*; ein diesbezüglicher Nachweis ..."

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Weingrill".

**Mag. Claudius Weingrill**  
Leiter  
Architektur & Bauvertragswesen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Trettli".

**Mag. Barbara Trettli**  
Rechtsangelegenheiten  
Architektur & Bauvertragswesen

02/02